amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gera

Gera, 16.04.2026

Az.: K 55/21

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.12.2026	**10:00 Uhr**	**H6-006, Sitzungssaal**	**Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Geißen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Geißen	1, 185	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche; Die unteren Wiesen, Saarbach	Geißen, 07589 Saara	2.530	37 BV 2
2	Geißen	2, 169	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche; Saarbach, Die oberen Wiesen	Geißen, 07589 Saara	10.544	37 BV 3
3	Geißen	3, 60/1	Landwirtschaftsfläche, Unland, Wasserfläche; Die oberen Gelängen, Saarbach	Geißen, 07589 Saara	19.703	37 BV 4
4	Geißen	2, 161	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche; Sandweg, Die oberen Wiesen, Saarbach	Geißen, 07589 Saara	6.749	37 BV 5

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grünland;

Verkehrswert: 3.710,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grünland, tlw. Unland;

Verkehrswert: 7.850,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
überwiegend Ackerland, tlw. Grünland;

Verkehrswert: 19.630,00 €

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grünland;

Verkehrswert: 6.510,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.